

# Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Montz. Sonntagsbeilage

Telefon Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eich, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfspaltige Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Ämtlicher Teil 40 Pfg. Reklamazeile 40 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 143.

Freitag, den 7. Dezember 1917.

28. Jahrgang.

## Ämtliches.

Nachstehende Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 30. November 1917. 1971 II B 1 b

Ministerium des Innern. 5836

### Verordnung über Höchstpreise für Hafer u. Gerste.

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtwild vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

§ 1.  
Der nach § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) geltende Höchstpreis für Hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Preisprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Preisprämie von 30 Mark für die Tonne.

Die Preisprämie von 70 Mark wird für alle bis zum Antritt dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muß bei Vermeidung des Ausschusses bis zum 20. Dezember 1917 einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgt sind. Die Kommunalverbände haben die Anträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgeldstelle in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung nach deren Anweisungen mitzuwirken.

§ 2.  
Die durch § 1 der Verordnung über Frühdruck vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzte und durch die Verordnung vom 11. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) für Hafer und Gerste bis auf weiteres aufrechterhaltene Druckprämie von 60 Mark für die Tonne bleibt nach dem 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg.

§ 3.  
Die Preisprämie für Hafer und die Druckprämie für Gerste dürfen auf Antrag auch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 gezahlt werden, soweit die Ablieferung der rechtzeitig ausgebrochenen Früchte aus Gründen, die der Preisprämie nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen, nicht rechtzeitig hat erfolgen können. Der Antrag ist nur insoweit zulässig, als die Ablieferung innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 erfolgt, und muß gleichzeitig mit der Ablieferung bei der Stelle gestellt werden, an die die Ablieferung stattfindet. Ueber Streitigkeiten entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 72 der Reichsgeldverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestimmte Behörde.

§ 4.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, 24. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes.  
von Waldow.

### Abgabe von Nährmitteln.

§ 1.  
Nährmittel (Müllensrübe, aus solchen hergestelltes Mehl, Grieß, Crapen, Gersten- und Hafernährmittel jeder Art (Mehl, Flocken, Grütze usw.), Leigwaren, Kartoffelpräparate und hochwertige Suppen) dürfen nur gegen Lebensmittel- oder besondere Nährmittelmarken abgegeben werden.

§ 2.  
Für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, sowie für Kinder im 3. und 4. Lebensjahre sind besondere Marken oder besonders gekennzeichnete Lebensmittelmarken auszugeben, um eine bevorzugte Versorgung derselben mit Nährmitteln zu ermöglichen.  
Personen in voller Selbstversorgung mit Fleisch oder mit Fett oder mit Gerste bez. Hafer und sämtliche Angehörige ihres Haushaltes erhalten keine Lebensmittelmarken für Nährmittel.

§ 3.  
Der Kommunalverband hat über die Ausgestaltung der Lebensmittelmarken und insbesondere darüber Bestimmungen zu treffen, a) an welche weiteren Personen (Selbstversorger oder Familien, Teilselbstversorger usw.) überhaupt keine Lebensmittelmarken für Nährmittel oder solche, die nur zum Bezuge einer entsprechend herabgesetzten Menge ermächtigen, auszugeben sind, b) in welchem Umfange Kranken ein nach ärztlicher Vorchrift erforderlicher erhöhter Bezug von Nährmitteln zugelassen wird, c) in welcher Weise der durch Verordnung vom 17. April 1917 (Abf. 4 (1318 II B VII) vorgeschriebene Markenzwang durchzuführen ist, d) ob für Kinder von Selbstversorgern im Sinne von § 2 Abs. 2 bis zum 4. Lebensjahre Marken zum Bezuge von Grieß oder Hafernährmitteln in beschränkter Menge auszugeben werden sollen.

§ 4.  
Die Lebensmittelmarken sind für den Bezirk des ganzen Kommunalverbandes auszugeben. Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft kann der Kommunalverband Gemeinden, deren Verwaltung volle Gewähr für eine bestimmungsgemäße Verteilung der Nährmittel bietet, auf Verlangen die Ausgabe besonderer Marken für ihren Bezirk gestatten.  
Mehrere Kommunalverbände oder Gemeinden können gemeinschaftlich für alle beteiligten Bezirke gültige Lebensmittelmarken ausgeben.

§ 4.  
Die Kommunalverbände oder die Gemeinden mit eigenen Lebensmittelmarken bestimmen, welche Mengen für einen gewissen Zeitraum oder auf die einzelne Marke abgegeben werden können.

§ 5.  
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Bestehende Regelungen der Kommunalverbände und Gemeinden bleiben in Geltung, soweit sie vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen oder durch die Vorschriften der Kommunalverbände abgeändert werden.  
Dresden, den 29. November 1917. 5835

Ministerium des Innern.

### Nachtrag

zur Ausführungsverordnung vom 8. Okt. 1915 zur Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verforgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607).

Die Bestimmung zu § 6 erhält folgenden Zusatz:  
Zukünftige Behörde im Sinne von § 6 Absatz 2 Ziffer 3 der Bundesratsverordnung ist diejenige Behörde, die die Preisprüfungsstelle errichtet hat.  
Dresden, den 3. Dezember 1917. 5867

Ministerium des Innern.

### Warenbezugskarten.

§ 1.  
In Abänderung der bisherigen Regelung wird gemäß der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 29. November 1917 (Staatszeitung Nr. 280) bestimmt, daß künftig Selbstversorger mit Gerste, Hafer, oder mit Fett oder mit Fleisch ebenso wie die Selbstversorger mit Brot blaue Warenbezugskarten zu erhalten haben. Das Gleiche gilt für die sämtlichen Angehörigen ihres Haushaltes, auch für ihre Kinder. Diese Verordnung tritt mit Ausgabe der neuen Warenbezugskarte F in Wirksamkeit.

§ 2.  
Kinder von Nichtselbstversorgern im Alter bis zu 4 Jahren erhalten künftig besondere Kinderwarenbezugskarten und zwar Kinder im Alter bis zu 2 Jahren von gelber, Kinder im Alter von über 2 bis 4 Jahren solche von grüner Farbe.  
Wohngeld für die ganze Kartenreihe ist das Alter am Kartenausgabedate. Die Befreiung der Kinderkarten erfolgt regelmäßig nach besonderer Bekanntmachung.  
Bei Ausbändigung der neuen Karten sind die für Kinder unter 1 Jahre bisher verausgabten Nährmittelkarten einzuziehen.  
An die Ortsbehörden erfolgt nach besondere Anweisung.  
Grimma, 4. Dezember 1917. 5643 L.

Der Bezirksverband  
der Königl. Amtshauptmannschaft.  
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

§ 3.  
Auf Grund von § 9 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 16. November 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 1053 — über Kaffee-Erhaltungsmittel wird bestimmt:  
Soweit sich zur Zeit im Handel noch Vorräte von Kaffee-Erhaltungsmitteln befinden, die zu teneren als den durch obenerwähnte Verordnung festgesetzten Höchstpreisen eingekauft sind, dürfen sie bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich zu ihren Einstandspreisen angemessenen Verkaufspreisen verkauft werden.  
Grimma, 4. Dezember 1917. 5581 L.

Der Bezirksverband  
der Königl. Amtshauptmannschaft.  
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

### Höchstpreise für Gerste und Hafer.

§ 1.  
Der Höchstpreis für Hafer, — nicht Gerste — erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Preisprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Preisprämie von 30 Mark für die Tonne.  
Die Preisprämie von 70 Mark wird für alle bis jetzt schon erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag ist bis zum 20. Dezember 1917 bei dem zuständigen Kommissar zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 2.  
Die Druckprämie für Gerste und Hafer im Betrage von 60 Mark auf die Tonne wird nach dem 31. Januar 1918 gezahlt und fällt dann weg. Die Druckprämie wird beim Hafer neben der Preisprämie gezahlt.  
Grimma, 4. Dezember 1917. Getr. 990.

Der Bezirksverband  
der Königl. Amtshauptmannschaft.  
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

### Öffentliche Aufforderung zur Meldung zwecks Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen im Stadtbezirk Naunhof.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort in Naunhof haben,

sich in der Zeit vom 7. Dezember bis zum 10. Dezember 1917 bei unserer Hilfsdienstmeldestelle in Naunhof Rathaus, Meldemissionszimmer persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

1. alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht  
a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder  
b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- und Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde ausgegebenen Stelle oder beim Einberufungsausschuß gemeldet haben und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abreißstüchens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 10. Dezember 1917 schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei der Hilfsdienstmeldestelle gegen Ausbändigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum 10. Dezember durch Ablieferung bei unserer Hilfsdienstmeldestelle gegen Ausbändigung der Meldebestätigung vorzunehmen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Kriegsamstelle ihm gestatten, die Meldungen ganz oder teilweise auf Listen zu erhalten.

Die Meldekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden in unserer Hilfsdienstmeldestelle von heute an unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pfg. für das Stück die Bekanntmachung über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Ausgab nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann durch den Einberufungsausschuß mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark, und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Fall dem Anstaltsleiter oder seinen Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Naunhof, am 6. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.

### Ausgabe der Warenbezugskarten.

Die Ausgabe der Warenbezugskarten F findet  
Sonnabend, den 8. Dezember 1917  
vormittags von 9—1 Uhr

für die Einwohner Naunhofs statt.  
Selbstversorger mit Brot, Gerste, Hafer, Fett oder Fleisch erhalten blaue Karten. Die Karten sind spätestens bis zum 17. Dezember 1917 einem Händler zur Anmeldung vorzulegen.  
Den Kindern unter 4 Jahren von Nichtselbstversorgern werden die Karten später ausgehändigt.

Den Säuglingen bis zu 1 Jahre werden Kinderwarenbezugskarten und bei Selbstversorgern die blauen Karten nur ausgehändigt werden, wenn die Nährmittelkarte zurückgegeben wird.

Naunhof, am 5. Dezember 1917.

Der Bürgermeister.